



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.12.2003

Nummer 31

Inhalt:

- **Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Computer Science“**

an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung der vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur
gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigten Fassung vom
13.11.2003

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum weiterbildenden Studiengang „Computer Science“ am Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 30 je Zulassungstermin festgesetzt.
- (2) ¹Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres (Zulassungstermin).

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Die Hochschule bestimmt die Art und Form des Zulassungsantrages und der beizufügenden Unterlagen. ³Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermines.
- (2) Der Zulassungsantrag und die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, können nicht zugelassen werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nicht fristgerecht stellen, können nur zugelassen werden, wenn entweder nach Abarbeitung aller fristgerecht eingegangenen Bewerbungen noch Studienplätze gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden sind oder im Rahmen des Losverfahrens gemäß § 8 Abs. 2.
- (5) Eine Berücksichtigung von Zulassungsanträgen, die nach Beginn der Vorlesungen gestellt werden, ist nur mit Zustimmung des Fachbereiches möglich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen/Eignung

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus dem Bereich der Informatik mit einer Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses von „gut“ oder besser. ²Außerdem muss eine mindestens zweijährige fachbezogene Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss nachgewiesen werden.
- (2) Auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Hochschulabschluss oder einer schlechteren Abschlussnote oder kürzerer Berufspraxis können in Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die mit einem abgeschlossenen Hoch-

schulstudium aus dem Bereich der Informatik vergleichbar sind. Hierüber entscheidet die Zulassungskommission (§6).

§ 4 Zulassung ohne Auswahlverfahren

¹Überschreitet die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2 nicht die Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1, sind diese zuzulassen. ²Nach der Ausschlussfrist eingehenden Anträge werden in diesem Fall in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel berücksichtigt. ³Bei Anträgen, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet ggf. das Los über die Reihenfolge. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sind zuzulassen, solange noch verfügbare Studienplätze vorhanden sind.

§ 5 Auswahlverfahren/Rangfolge

- (1) ¹Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich fristgemäß beworben haben, deren Zulassungsantrag formgerecht ist und die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen die Zulassungszahl, erfolgt eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe ihrer Qualifikation nach folgendem Punktsystem:
 - a) Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorausgegangenen grundständigen Studienganges:

sehr gut =	5 Punkte,
gut =	4 Punkte,
befriedigend =	2 Punkte,
ausreichend =	1 Punkte;
 - b) im Sinne des Studiengangs fachbezogene Berufstätigkeit für eine Dauer von mindestens:

zwei Jahren =	2 Punkte,
drei Jahren =	3 Punkte,
≥ vier Jahren =	4 Punkte.

²Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der unter a) und b) vergebenen Punkte. ³Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit unter b) ist die Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2.

- (2) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und der Bewerber richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen oder den Bewerbern erreichten Gesamtpunktzahl. ²Unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber, die auf den ersten 30 Rangplätzen stehen, sind zuzulassen.

§ 6 Zulassungskommission

(1) ¹Für die Feststellung der Eignung gemäß § 3 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 ist das Dezernat 3/Immatrikulationsamt zuständig. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 35 der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Computer Science am Fachbereich Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel identisch.

(3) Vor einer Entscheidung über eine Zulassung nach §3 (2) ist eine Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors, die oder der im Studiengang unterrichtet, über den Zulassungsantrag der Bewerberin oder des Bewerbers einzuholen.

§ 7 Bescheid

(1) ¹Die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel einen Termin, bis zu dem sich die Bewerberin oder der Bewerber einzuschreiben hat. ³Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Ist eine Entscheidung nach § 5 vorausgegangen, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber die erreichte Punktzahl, der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, die die oder der mit der niedrigsten Punktzahl noch zugelassene Bewerberin oder Bewerber erhalten hat.

§ 8 Nachrückverfahren/Losverfahren

(1) ¹Nehmen nicht alle nach § 5 Abs. 3 zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in der entsprechenden Anzahl weitere Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). ²Soweit erforderlich, kann das Nachrückverfahren einmal wiederholt werden.

(2) Nach Abschluss der Nachrückverfahren noch verfügbare Studienplätze können durch Los an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben werden, die aufgrund ihres Rangplatzes noch nicht zugelassen wurden oder die wegen Nichteinhalten der Ausschlussfrist nach § 2 Abs. 2 nicht am Auswahlverfahren teilgenommen haben.

§ 9 Widerspruch

¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbeleh-

rung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Über den Widerspruch entscheidet die Zulassungskommission. ⁴Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.